

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Gumpelstadt

1.1 Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S.3150), wird für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Gumpelstadt, Schweina, Waldfisch, Witzelroda und Neuendorf die **Unternehmensflurbereinigung Gumpelstadt**, Landkreis Wartburgkreis, angeordnet:

Gemarkung Gumpelstadt:

Flurstücks Nr.:

119/3; 122/2; 571; 572; 573/2; 573/3; 574/2; 574/3; 575/3; 575/4; 575/5; 575/6; 576/2; 576/3; 576/4; 576/5; 576/6; 577; 578; 579/2; 579/4; 579/5; 579/6; 580/7; 580/8; 580/9; 580/10; 580/11; 580/12; 580/13; 581; 582/3; 582/4; 582/5; 583/2; 583/3; 584/2; 584/3; 644/4; 645/2; 645/3; 646/8; 647/4; 647/5; 648/4; 648/5; 648/9; 648/13; 648/14; 648/15; 649/4; 651/2; 652/2; 653/3; 653/4; 653/5; 653/6; 654/3; 654/4; 654/5; 655/2; 655/3; 656; 657; 658; 659/2; 659/3; 659/4; 659/5; 659/6; 659/7; 659/8; 660; 661/2; 661/3; 662/2; 662/3; 662/4; 662/5; 662/6; 662/7; 662/8; 663; 664/2; 664/3; 664/4; 664/5; 665/2; 665/3; 665/4; 665/5; 666/3; 666/4; 667/2; 668/2; 668/3; 669; 670; 671/2; 671/3; 671/4; 671/6; 671/7; 671/8; 671/9; 671/10; 672; 673/5; 673/6; 673/7; 673/8; 673/9; 674; 675; 676; 677; 678; 679; 680; 681; 682/2; 682/4; 682/5; 683/2; 683/3; 684/2; 684/4; 684/5; 685/3; 685/4; 685/5; 686; 687; 688; 689; 690/2; 690/3; 692/2; 692/3; 692/4; 693; 694/2; 694/3; 694/4; 694/5; 695/2; 695/3; 695/4; 696/5; 696/6; 696/7; 696/8; 696/9; 697/2; 697/3; 697/4; 698/2; 698/4; 698/5; 699/2; 699/3; 699/4; 699/5; 700/2; 700/3; 700/4; 701/2; 701/4; 701/5; 702/2; 702/3; 702/5; 702/6; 703; 704/2; 704/3; 705/7; 705/8; 705/11; 705/12; 705/13; 705/14; 706; 707; 708/2; 708/3; 708/5; 708/6; 709; 710/2; 710/3; 711/3; 711/4; 712/5; 712/6; 712/7; 712/8; 712/9; 713/2*; 714/2*; 715; 716; 717; 718; 719; 720/2; 720/3; 721/2; 721/3; 722/2; 722/3; 722/4; 723/2; 723/3; 723/4; 723/5; 723/6; 724/2; 725/3; 725/4; 725/6; 725/7; 725/8; 725/9; 726/2; 726/4; 726/5; 727/2; 727/3; 727/4; 727/5; 728; 730; 731/2; 731/3; 731/4; 731/5; 731/6; 731/7; 731/8; 732; 733; 734; 755/3; 755/4; 755/5; 756/2; 757/2; 758/2; 759; 760/3; 760/4; 760/5; 760/6; 760/7; 761/3; 761/4; 761/5; 762; 763/2; 763/3; 764/3; 764/4; 764/5; 765/4; 765/5; 766/2; 767/2; 767/3; 768/2; 768/3; 769; 770; 771; 772/2; 772/3; 772/4; 772/5; 772/6; 772/7; 773/7; 773/8; 773/9; 773/10; 773/11; 774/2; 774/3; 774/4; 774/5; 775/2; 775/3; 775/4; 775/5; 776/2; 776/3; 777/2; 777/3; 778; 779; 780/2; 780/3; 781/2; 781/3; 790*; 791; 792; 793/9; 794/5; 799/7; 799/9; 799/11; 799/12; 799/14; 799/15; 799/17; 799/18; 800/3; 800/4; 801/2; 801/3; 801/4; 801/5; 804/5; 805; 816/4; 816/5; 816/6; 816/7; 816/10; 816/11; 817/4; 817/7; 817/8; 818/8; 818/9; 818/10; 818/11; 819/2; 819/3; 819/4; 820/2; 820/4; 820/5; 820/10; 820/11; 820/12; 820/13; 822/2; 822/4; 823/4; 823/7; 823/8; 823/10; 823/15; 823/20; 823/21; 823/22; 823/23; 823/24; 824/4; 824/5; 824/6; 826/4; 826/6; 826/7; 826/9; 826/10; 828; 829; 830/3; 830/4; 830/5; 831; 832/2; 832/3; 833/2; 833/3; 834; 835; 836/4; 836/5; 836/6; 836/7; 836/9; 836/10; 837/2; 839/2; 840/2; 840/3; 840/4; 840/5; 840/6; 840/7; 840/8; 841; 842/2; 842/3; 842/4; 843/3; 843/7; 843/8; 844/2; 844/3; 845/2; 845/3; 845/4; 846/2; 846/3; 846/4; 846/5; 847; 848/4; 848/5; 848/6; 848/7; 848/8; 849/2; 849/3; 849/4; 849/5; 849/6; 850/2; 850/3; 851/2; 851/3; 852/2; 852/3; 853/7; 853/8; 853/9; 853/10; 853/11; 853/12; 853/13; 854/2; 854/3; 854/4; 855/2; 855/3; 856; 857/2; 857/3; 857/4; 857/5; 858/2; 858/3; 858/4; 859/2; 859/3; 860; 861/2; 861/3; 874*; 896*; 969; 970/7; 970/8; 970/9; 970/10; 971/4; 971/6; 971/7; 971/8; 971/9; 971/10; 971/11; 972/2; 972/3; 972/4; 972/6; 972/7; 973/2; 973/3; 973/4; 973/6; 973/7; 973/9; 973/10; 973/11; 973/12; 974/4; 974/5; 974/6; 974/7; 974/8; 974/9; 974/10; 975/4; 975/5; 976/2; 976/3; 976/4; 976/5; 976/6; 976/7; 976/8; 977/2; 977/3; 977/4; 977/5; 978/2; 979/2; 979/3; 1040/11; 1040/12; 1041; 1042; 1043/2; 1043/4; 1043/5; 1044/2; 1044/3; 1045/2; 1045/3; 1046; 1047; 1048; 1049/2; 1049/3; 1050/2; 1050/3; 1050/4; 1051/2; 1051/3; 1052; 1053; 1054; 1055; 1056; 1057; 1058; 1059; 1060/2; 1062/2; 1063; 1064; 1065; 1066; 1067; 1068/2; 1068/3; 1069/2; 1069/4; 1069/5; 1070; 1071; 1072/3; 1072/4; 1073/3; 1073/4; 1073/5; 1073/6; 1074; 1075; 1076; 1078/2; 1079; 1080; 1081/2; 1081/4; 1081/5; 1081/6; 1082/4; 1082/5; 1082/6; 1082/7; 1082/8; 1083; 1084/2; 1084/3; 1085/3; 1085/4; 1085/5; 1086/2; 1086/4; 1086/5; 1087; 1088/7; 1088/8; 1088/9; 1090/2; 1090/3; 1090/4; 1090/5; 1090/6; 1090/7; 1090/8; 1091; 1092/4; 1092/5; 1092/6; 1092/7; 1092/8; 1092/9; 1093/3; 1093/4; 1093/5; 1093/6; 1094/5; 1094/6; 1094/7; 1094/8; 1094/9; 1094/10; 1094/11; 1095/4; 1096/4; 1097/2; 1097/4; 1097/6; 1097/7; 1097/8; 1097/9; 1097/10; 1097/11; 1098/5; 1098/6; 1099/2; 1099/3; 1099/4; 1099/5; 1100/2; 1100/3; 1100/4; 1101/2; 1102/2; 1103/2; 1103/3; 1103/4; 1103/5; 1103/6; 1103/7; 1104/2; 1105/7; 1105/8; 1105/9; 1105/10; 1105/11; 1105/12; 1107; 1108;

1109; 1110/2; 1110/3; 1110/4; 1111/3; 1111/4; 1111/5; 1112; 1113; 1114/2; 1114/3; 1114/4; 1114/5; 1115/2; 1115/3; 1115/4; 1116/2; 1116/3; 1116/4; 1117; 1125/7; 1125/11; 1125/12; 1125/13; 1125/14; 1125/15; 1125/16; 1125/17; 1125/18; 1126/4; 1126/5; 1126/6; 1126/7; 1126/8; 1126/9; 1126/10; 1126/11; 1126/12; 1126/13; 1126/18; 1126/19; 1127; 1128;

Gemarkung Schweina:

Flurstücks Nr.:

2358/3; 2358/4; 2358/5; 2358/6; 2358/8; 2358/9; 2358/10; 2358/11; 2358/12; 2358/13; 2358/15; 2358/16; 2358/17; 2358/20; 2358/21; 2358/22; 2358/23; 2358/24; 2358/25; 2358/26; 2358/27; 2358/28; 2358/29; 2358/30; 2358/31; 2358/32; 2358/33; 2358/34; 2358/36; 2358/37; 2359; 2360*; 2361/2*;

Gemarkung Waldfisch:

Flurstücks Nr.:

72/1; 73/6; 73/7; 137*; 315; 316; 317; 318; 319; 320/2; 320/3; 321/2; 321/4; 321/5; 322/2; 323; 324/2; 324/3; 325; 326/2; 327/7; 327/10; 328; 329; 330/2; 330/3; 331; 332; 333; 334; 335; 336/2; 336/3; 336/4; 337; 338/2; 338/3; 339/3; 339/4; 339/6; 339/7; 340; 341; 342; 343; 344; 345; 346/2; 346/3; 346/4; 346/5; 346/6; 346/7; 346/8; 347; 348; 349/2; 349/3; 349/4; 350; 351/2; 351/3; 352/2; 352/3; 353/2; 353/3; 353/4; 354/2; 354/3; 355/2; 355/3; 356/2; 356/3; 357; 358/2; 358/3; 359; 360/2*; 367*; 372/6; 372/7; 373/3; 373/4; 374/2; 374/3; 375/2; 376/2; 377/3; 378; 379; 380; 381/3; 381/5; 381/6; 381/7; 381/8; 382; 383/4; 383/5; 384/1; 384/2; 385/2; 385/3; 385/4; 386/2; 386/3; 387; 388; 389/2; 389/3; 390; 391; 392/2; 392/3; 392/4; 393; 394; 395/2; 395/3; 396; 397; 398; 399; 400; 400/2; 401; 402; 403; 405; 406/2; 407/1; 407/2; 408; 409; 410/2; 410/3; 410/4; 410/5; 410/6; 411; 412; 413; 414; 415/2; 415/3; 416; 417/2; 417/3; 418; 419/2; 420/2; 421/2; 421/3; 422; 423/1; 424/6; 424/7; 425/1; 426; 427/1*; 429; 430; 431/2; 431/4; 431/5; 459/1; 461/9; 461/10; 461/11; 461/12; 461/13; 462/1; 463/3; 463/4; 463/5; 464/7; 464/8; 464/9; 464/10; 465/3; 467/1; 468/3; 469/5; 470/1; 471/5; 471/8; 471/9; 472/1; 474/2; 475/2; 475/3; 476; 477/2; 478/4; 478/7; 478/8; 479/7; 479/9; 479/10; 480/7; 480/9; 480/11; 480/13; 480/14; 481/4; 482/3; 482/4; 483/2; 483/3; 484/2; 484/3; 485/3; 485/4; 485/7; 485/8; 485/9; 485/10; 485/11; 485/12; 498/7; 504/9; 520/1; 586*; 592; 593/3; 593/5; 593/6; 593/7; 593/8; 594*; 595; 596/5; 596/6; 596/7; 597/2; 597/3; 598; 599/2; 599/3; 600/3; 600/6; 601/2;

Gemarkung Witzelroda:

Flurstücks Nr.:

178/5; 178/6; 179; 180; 182; 183/2; 183/3; 184/2; 184/3; 185; 186; 187; 188; 189/2; 189/3; 189/4; 189/5; 190; 191; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 200; 201; 202/2; 202/3; 202/4; 203/2; 203/3; 204; 205/2; 205/3; 207/4; 207/5; 207/6; 207/7; 208; 209/5; 209/6; 211; 213*; 214; 215; 216; 217; 218/3; 218/4; 218/5; 219/2; 219/3; 220; 228*; 229; 231/4; 231/5; 231/6; 231/7; 231/8; 232; 233/2; 233/3; 234/2; 234/3; 234/4; 236; 237/2; 237/3; 238/2; 238/3; 239; 240/2; 240/3; 240/4; 240/5; 241/4; 241/5; 241/6; 242; 243; 244/2; 244/3; 244/4; 245/2; 245/3; 246; 247; 248/2; 248/3; 249; 250; 251; 252; 253/2; 253/3; 254; 255; 256; 257/2; 257/3; 258/4; 258/5; 258/6; 259/4; 259/6; 259/7; 260/2; 260/4; 260/5; 261; 263; 264; 265/2; 265/3; 266; 267; 268/5; 268/6; 268/7; 268/8; 269; 270/2; 270/3; 272/2*; 274/2; 274/3; 275*; 276; 277/4; 277/5; 290*; 291; 292/4; 293/4; 294; 295; 301/2; 301/3; 301/4; 302; 303; 304; 305; 306; 307; 308; 309; 310; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 317/2; 317/3; 318; 319; 321/2; 321/3; 322; 323; 324; 325; 326/2; 326/3; 327; 328; 329/4; 329/5; 329/6; 330/2; 330/3; 330/4; 331/2; 331/3; 736/2; 736/3; 737; 739/2; 754/2; 759; 760; 761; 762; 763; 764; 770; 771; 772; 773; 774/4; 774/5; 774/6; 774/7; 775/3; 775/4; 776; 777; 778; 779; 780; 781/2; 781/3; 782; 783; 784/2; 784/3; 785; 786/2; 786/3; 787; 788; 789; 790; 791; 792; 793; 794/2; 794/3; 795; 796; 797; 798; 799; 800; 801; 802; 803; 804/2; 804/3; 805; 806; 807; 808/2; 808/3; 809; 810; 811; 812; 813/2; 813/3; 814; 815; 816; 817; 818; 819/2; 820/2; 821; 822; 823/2; 823/3; 823/4; 824/2; 824/3; 825; 826/2; 827/2; 828; 829/1; 829/2; 830; 831; 832; 833; 834; 835; 836/3; 836/4; 836/5; 837; 838; 839; 840/2; 840/3; 841; 842; 843; 844; 845; 846/2; 846/3; 847/2; 847/3; 848; 849/2; 849/3; 850; 851; 852; 853; 854; 855; 856; 857; 858/2; 858/3; 859; 860; 861/1; 861/2; 862; 863; 864; 865; 866; 867; 868/2; 868/3; 869; 870; 871; 872; 873; 874; 875; 876; 877/2; 878/2; 879/2; 879/3; 880; 881; 882; 883; 884; 885/2; 885/3; 887/2; 888; 889; 890; 891; 892/2; 893/2; 894; 896/2; 897; 898; 899; 900; 901; 902; 903; 904; 905; 906; 907; 908; 909/2; 911; 912; 913; 914; 915; 917/2; 918; 919; 920/2; 920/3; 921; 922; 923; 924; 925; 925/2; 926; 927/2; 929; 930; 931; 932; 933; 934; 935; 936; 937; 939; 940/2; 941; 956; 957; 958; 959; 960; 980; 981/2; 981/3; 982; 983; 984; 985/2; 985/3; 1228; 1229; 1230; 1231; 1232; 1233; 1234; 1235; 1236; 1237; 1238; 1239; 1240; 1241; 1242; 1243; 1244/2; 1246; 1247; 1248; 1249; 1250; 1251; 1252;

1253/2; 1253/3; 1253/4; 1254; 1255; 1256; 1257; 1258; 1259; 1260; 1261; 1262; 1443*; 1444/2; 1488/2*; 1489/2; 1490/2; 1491/2; 1492/2; 1493/2; 1494/2; 1495; 1496; 1497; 1498; 1499; 1500; 1501;

Gemarkung Neuendorf:

Flurstücks Nr.:

515*; 568/2; 569/2; 570/2; 570/3; 571/5; 571/6; 572/2; 572/3; 573; 574; 576; 579/2; 579/3; 580/4; 580/5; 581; 635/2; 635/3; 636; 637; 638/2; 638/3; 639/2; 639/3; 639/4; 640; 642/4; 642/5; 642/6; 643; 644; 645/3; 645/4; 645/5; 646/2; 646/3; 646/4; 646/5; 648/2; 648/3; 649/2; 649/3; 649/4; 649/5; 651; 652/5; 652/6; 652/7; 653; 654; 655; 656; 658; 659/2; 659/3; 659/4; 659/5; 659/6; 659/7; 660; 662; 663; 664; 665; 666; 668/2; 668/3; 669/2; 669/3; 670; 672; 673; 674/2; 674/3; 674/4; 674/5; 675

* Sonderung wurde beim TLVermGeo Gotha beantragt. Veränderungsnachweise liegen noch nicht vor.

1.2 Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 454 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der beigelegten Gebietsübersichtskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, kenntlich gemacht. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die „**Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Gumpelstadt**“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gumpelstadt, Landkreis Wartburgkreis.

3. Beteiligte

Am Unternehmensflurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Eigentümer von selbständigen Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Unternehmensflurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Unternehmensflurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Beschlusses sowie die Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

- Moorgrund, Am Rain 1, 36433 Moorgrund,
- Schweina, August – Bebel – Straße 12, 36448 Schweina, gleichzeitig für die angrenzende Gemeinde Steinbach,

und für die angrenzende Gemeinde Barchfeld

- in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Barchfeld, Nürnberger Straße 63, 36456 Barchfeld während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG kann in Fällen, in denen aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig ist, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen. Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren kann gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 FlurbG bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf die Unternehmensflurbereinigung Gumpelstadt vor, so dass deren Anordnung und Durchführung nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung – (Unternehmensträger), vertreten durch den Freistaat Thüringen - Straßenbauamt Südwestthüringen -, plant die Umverlegung der Bundesstraße B 19 als Ortsumgehungen der Orte, Gumpelstadt, Waldfisch und Witzelroda Bau- Km 2+570.000 bis Bau-Km 8+700.000. Die Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehungen Waldfisch und Gumpelstadt wurden gemäß § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), auf Antrag des Straßenbauamtes Südwestthüringen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 21.02.2007 eingeleitet. Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Enteignungsbehörde hat daraufhin beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,

der Oberen Flurbereinigungsbehörde, mit Datum vom 09.03.2007 den Antrag auf Anordnung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG gestellt.

Für die Umverlegung der Bundesstraße B 19 und für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ca. 30 ha Fläche dauerhaft und während der Bauzeit ca. 10 ha vorübergehend in Anspruch genommen. Vom Unternehmensträger wurden am Bedarfsort noch keine Grundstücke erworben. Es ist abzusehen, dass die für das Vorhaben benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, so dass ohne ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren die Enteignung erforderlich wäre.

Durch den Straßenneubau werden erhebliche Eingriffe in das Eigentum, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur verursacht. Die Trasse zerschneidet wirtschaftlich zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen und Grundstücke in großem Umfang. Ebenso werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird. All dies hat für die Betroffenen Bewirtschaftungserschwernisse zur Folge.

Die Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die daraus entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern bzw. vermeiden. Diesem Neuordnungsbedarf sowie der Bereitstellung von Land in großem Umfang für das Unternehmen kann nur im Rahmen eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG für die aufgeführten Grundstücke angemessen entsprochen werden. Die Unternehmensflurbereinigung als das mildere Mittel wird dabei den Interessen der Betroffenen und dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignungen am besten gerecht. Durch das Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG verteilen sich die entstehenden Landverluste auf einen größeren Kreis von Eigentümern. Damit werden in der Regel besondere Härten vermieden, da die benötigten Flächen von allen Teilnehmern anteilmäßig aufgebracht werden. Die Festlegung über das Ausmaß des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 FlurbG im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffen.

Weiterhin kann im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung eine wirksame Hilfe bei der Realisierung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gewährleistet werden.

Die Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Gumpelstadt liegt aus den genannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die in der Gebietsübersichtskarte ersichtliche Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde so gewählt, dass der Zweck der Unternehmensflurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird, insbesondere um den Einwirkungsbereich der Neubaumaßnahme sowie der dazugehörigen, im unmittelbaren Trassenbereich geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu erfassen. Ersatzmaßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Trasse stehen, blieben bei der Abgrenzung des Gebietes unberücksichtigt. Ferner erfolgte die Abgrenzung des Verfahrensgebietes unter der Maßgabe, den Landabzug für die gemäß Planfeststellung benötigten Flächen möglichst gering zu halten, die Nachteile der Zerschneidung des ländlichen Wegenetzes, bedingt durch die Neubaumaßnahme, zu minimieren und die Kosten der Verfahrensgrenzherstellung möglichst niedrig zu halten. Die Einbeziehung von Wegen bzw. Wegeabschnitten, welche an der Verfahrensgrenze liegen, erfolgte nur in den Fällen, in denen konkreter Handlungsbedarf besteht oder zwingend erforderliche Maßnahmen an diesen Wegen umgesetzt werden sollen.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 88 Nr. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen in einer Aufklärungsversammlung am 29.04.2008 über die Notwendigkeit und die Ziele der Unternehmensflurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die geltenden

Sondervorschriften nach § 88 FlurbG hingewiesen. Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind gehört worden.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen

Postanschrift:
Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
Postfach 100653
98606 Meiningen

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Rainer Franke
Amtsleiter



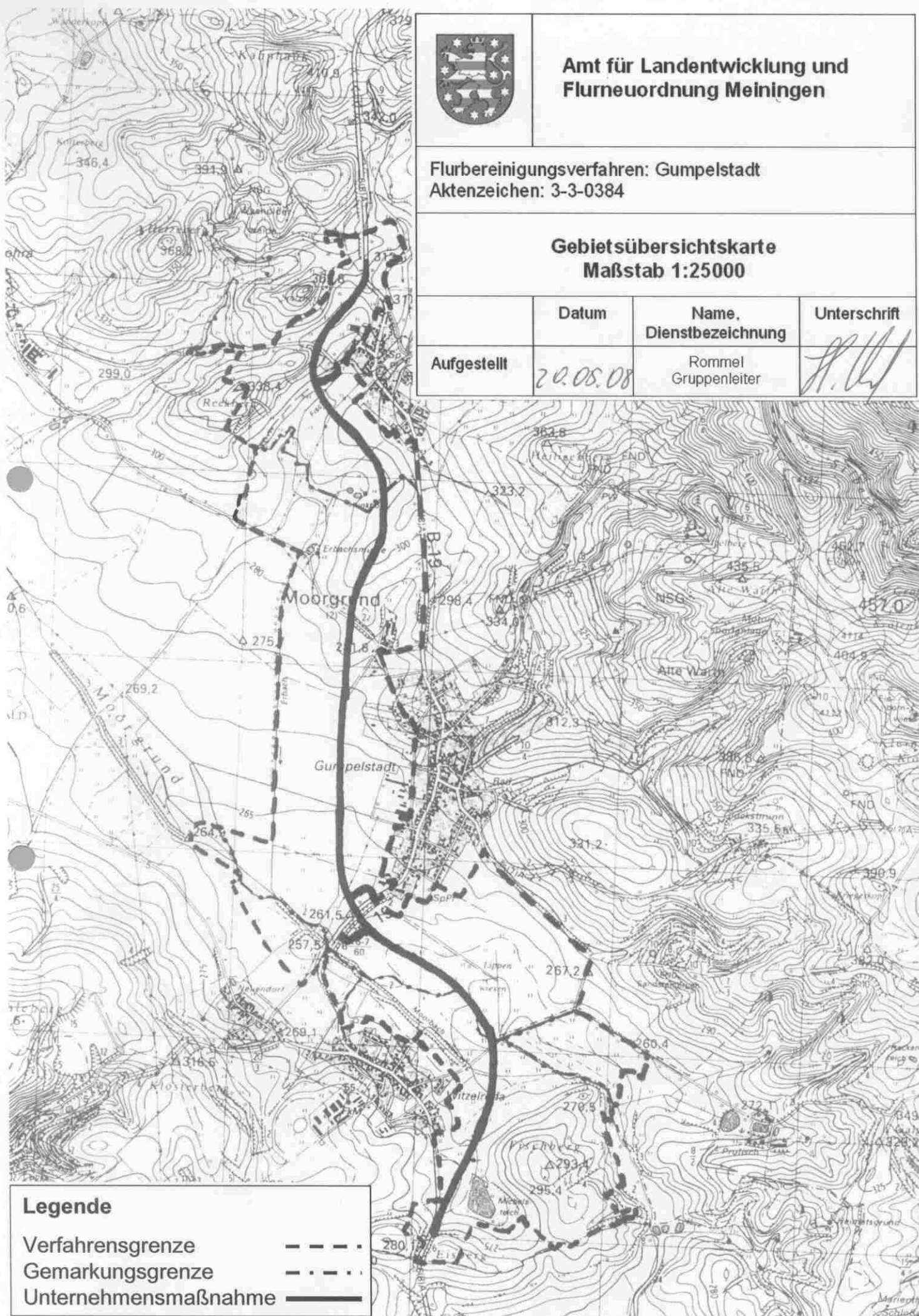


**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen**

Flurbereinigungsverfahren: Gumpelstadt
Aktenzeichen: 3-3-0384

**Gebietsübersichtskarte
Maßstab 1:25000**

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	20.08.08	Rommel Gruppenleiter	



Legende

- Verfahrensgrenze - - - - -
- Gemarkungsgrenze - . - . - .
- Unternehmensmaßnahme —————

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes „Gumpelstadt“

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 30.05.2008, Az.: 3-3-0384, festgestellte Flurbereinigungsgebiet „Gumpelstadt“ wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke bzw. Grundstückteile ausgeschlossen:

- 1.1 Gemarkung: Gumpelstadt
Flurstücke Nr.: 119/3; 122/2; 780/2; 780/3; 823/7; 823/8; 823/21; 823/22; 823/23; 823/24; 823/25; 824/4; 824/5; 826/4; 826/7; 826/10; 1109; 1110/2; 1110/3; 1110/4; 1111/3; 1111/4; 1111/5; 1126/18; 1126/20
- 1.2 Gemarkung: Gumpelstadt
Flurstücke Nr.: 713/6; 714/4; 790/2; 874/2; 896/2
Gemarkung: Schweina
Flurstück Nr.: 2360/2
Gemarkung: Waldfisch
Flurstücke Nr.: 137/2; 344/2; 360/12; 367/2; 427/3; 586/4; 594/2
Gemarkung: Witzelroda
Flurstücke Nr.: 213/2; 228/4; 272/4; 275/2; 290/4; 1443/2
Gemarkung: Neuendorf
Flurstück Nr.: 515/2

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 450 ha.

2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden

- Moorgrund im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Am Rain 1, 36433 Moorgrund OT Gumpelstadt und
- Stadt Bad Liebenstein im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

sowie die angrenzende Gemeinde

- Barchfeld-Immelborn im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Nürnberger Straße 63, 36456 Barchfeld-Immelborn,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Auf Antrag der Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen (Thüringer Landesverwaltungsamt) wurden das Flurbereinigungsverfahren „Gumpelstadt“ mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 30.05.2008 nach § 87 FlurbG angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt. Der Beschluss ist in Bestandskraft erwachsen. Vorrangiger Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist es, den durch die Realisierung des Verkehrsprojektes Umverlegung der Bundesstraße B 19, Ortsumgehungen Gumpelstadt, Waldfisch und Witzelroda Bau-Km 2+570.000 bis Bau-Km 8+700.000 sowie damit im Zusammenhang stehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu mildern. Im Übrigen wird auf die Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses verwiesen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Bei den unter Nr. 1.1 dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken handelt es sich auf Grund der Art ihrer Nutzung um sogenannte bedingte Grundstücke, für die keine Maßnahmen zur Erreichung des Verfahrenszwecks vorgesehen sind bzw. erforderlich wären. Zudem besteht für diese, wie die Flurbereinigungsbehörde im Zuge der Verfahrensbearbeitung zur Überzeugung gelangt ist, auch in sonstiger Weise keine Notwendigkeit hinsichtlich einer bodenordnerischen Bearbeitung. Die Grundstücke können daher aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die unter Nr. 1.2 ausgewiesenen Grundstücksteile stehen nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsgebiet und werden gleichermaßen für die Erreichung des Verfahrenszwecks nicht benötigt. Diese sind durch Sonderung der Stammgrundstücke an der Verfahrensgebietsgrenze entstanden. Die betreffenden Grundstücksteile können daher gleichfalls aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Knut Rommel
Amtsleiter



Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes „Gumpelstadt“

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 30.05.2008, Az.: 3-3-0384, festgestellte und in Folge mit Beschluss vom 23.02.2016 geänderte Flurbereinigungsgebiet „Gumpelstadt“ erneut wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile zugezogen:

Gemarkung Witzelroda, Flurstücke Nr. 1747/2, 1748/2, 1749/2, 1750/2, 1751/2, 1752/2, 1753/2, 1754/2, 1755/2, 1756/2, 1757/2, 1758/2, 1759/2, 1760/2, 1761/2, 1762/2, 1763/5, 1766/5, 1768/4, 1768/5, 1770/3, 1771/3, 1772/3, 1773/3, 1774/3, 1775/2, 1795, 1796, 1797, 1798

Gemarkung Neuendorf, Flurstücke Nr. 100 (teilweise), 101 (teilweise), 102, 103/3, 103/5

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 458 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30.05.2008 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gumpelstadt“.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

a) der Träger des Unternehmens;

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;

- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen**, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden

- Moorgrund im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Am Rain 1, 36433 Moorgrund OT Gumpelstadt und
- Stadt Bad Liebenstein im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

sowie die angrenzende Gemeinde

- Barchfeld-Immelborn im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Nürnberger Straße 63, 36456 Barchfeld-Immelborn,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Auf Antrag der Enteignungsbehörde des Freistaates Thüringen (Thüringer Landesverwaltungsamt) wurden das Flurbereinigungsverfahren „Gumpelstadt“ mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 30.05.2008 nach § 87 FlurbG angeordnet und das in Folge mit Beschluss vom 23.02.2016 geänderte Verfahrensgebiet festgestellt. Die Beschlüsse sind in Bestandskraft erwachsen. Vorrangiger Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist es, den durch die Realisierung des Verkehrsprojektes Umverlegung der Bundesstraße B 19, Ortsumgehungen Gumpelstadt, Waldfisch und Witzelroda Bau-Km 2+570.000 bis Bau-Km 8+700.000 sowie damit im Zusammenhang stehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu mildern. Im Übrigen wird auf die Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses verwiesen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Die von der Ausgleichsmaßnahme A5 der Planfeststellung Ortsumgehung Witzelroda betroffenen Flächen sollen auf Anregung des Unternehmensträgers in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden, um die betroffenen Grundstückseigentümer wertgleich in Land abfinden zu können. Hierzu ist es erforderlich, mögliches Tauschland zum Verfahrensgebiet zuzuziehen. Weiterhin ist es notwendig die Erschließung der von der Ausgleichsmaßnahme A5 betroffenen Flächen zu sichern. Zudem wird mit der Erweiterung des Verfahrensgebietes eine Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und Beseitigung von Landnutzungskonflikten erreicht.

Es macht sich damit die Zuziehung der unter Nr. 1 dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile zum Flurbereinigungsgebiet erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,
Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Knut Rommel
Amtsleiter

